

Anleitung

zur Anlage Sondernutzungen des Betriebsteils (BBW 20a)

Angaben zu Eigentums-/ Zupachtflächen

Zu Zeilen 2 bis 51

Für bestimmte Intensivnutzungen auf Zupachtflächen wird der sich ergebende Ertragswert zwischen Eigentümer und Pächter aufgeteilt, soweit die Zupachtfläche vor der Pachtung landwirtschaftlich genutzt war: Dem Eigentümer des Grund und Bodens wird der Ertragswert der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Fläche, dem Pächter der darüber hinausgehende Mehrwert für die Intensivnutzung (Spargelanbau, Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenbau oder Baumschulgewächse) zugerechnet. Um den abzuziehenden Ertragswert der landwirtschaftlichen Nutzung zutreffend ermitteln zu können, sind die zugehörigen Ertragsmesszahlen der Pachtflächen anzugeben (Zeilen 9 bzw. 22 - 28) oder, sollten Ihnen diese nicht bekannt sein, sind die Lagegemarkungen der Zupachtflächen einzutragen (Zeilen 48 - 51). Nach diesen Angaben wird der Ertragswert der landwirtschaftlichen Nutzung aus den durchschnittlichen Ertragsmesszahlen der Lagegemarkungen abgeleitet.

Unabhängig von dieser Sonderregelung für bestimmte Intensivnutzungen wird der Ertragswert zunächst als Gesamtwert ermittelt, der alle Wirtschaftsgüter der jeweiligen Nutzung umfasst. Anschließend werden die Ertragswertanteile für die nicht im Eigentum des Steuerpflichtigen stehenden Wirtschaftsgüter herausgerechnet. Für diese Berechnungen sind ggf. in den Zeilen 36 - 44 Angaben zu den Wirtschaftsgebäuden, stehenden und umlaufenden Betriebsmitteln zu machen, die der Nutzung von hinzugepachteten bzw. verpachteten Flächen dienen.

Nutzungsteil Hopfen

Zu Zeilen 2 bis 5

Zur Fläche des Nutzungsteils Hopfen gehören die Junghopfenflächen und die mit Gerüstanlagen versehenen Ertragsflächen einschließlich der Randflächen.

Nutzungsteil Spargel

Zu Zeilen 6 bis 9

Zur Fläche des Nutzungsteils Spargelanbau gehören die Spargelanzuchtflächen, Junganlagen und Ertragsanlagen einschließlich der Randflächen.

Weinbauliche Nutzung

Zu Zeilen 10 bis 18

Zur weinbaulichen Nutzung gehören alle Wirtschaftsgüter, die der Erzeugung von Trauben sowie der Gewinnung von Maische, Most und Wein aus diesen dienen.

Zu den Flächen der weinbaulichen Nutzung gehören die im Ertrag stehenden Rebanlagen, die vorübergehend nicht bestockten Flächen (Brachflächen) sowie die noch nicht ertragsfähigen Jungfelder. Der Anbau von Reben zur Gewinnung von Unterlagsholz (Rebmuttergärten) und die Anzucht von Pflanzenreben (Rebschulen) gehören zur weinbaulichen Nutzung, wenn sie zu mehr als zwei Drittel dem Eigenbedarf des Betriebs dienen. Ist dies nicht der Fall, gehören sie zum Nutzungsteil Baumschulen der gärtnerischen Nutzung. Die Flächen der weinbaulichen Nutzung sind nach ihrer Zugehörigkeit zu den Weinbaugebieten aufzugliedern. Umfasst der Betrieb mehr als zwei verschiedene Weinbaugebiete, die aufgeteilt zu erklären sind, ist ein weiterer Erklärungsdruck anzufordern bzw. ein besonderes Blatt beizufügen.

Kommen die Verwertungsformen Traubenerzeugung, Fassweinausbau und Flaschenweinausbau einschl. Winzersekt in einem Betrieb nebeneinander vor, kann der auf die einzelnen Verwertungsformen entfallende Flächenanteil aus den nachhaltigen Erntemengen der jeweils verwerteten Trauben bzw. des Weins abgeleitet werden.

Gärtnerische Nutzung

Zu Zeilen 19 bis 33

Zur gärtnerischen Nutzung gehören alle Wirtschaftsgüter, die dem Anbau von Gemüse, Blumen- und Zierpflanzen, Obst sowie Baumschulerzeugnissen dienen.

Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenbau

Zu Zeilen 22 bis 26

Zu den Flächen des Nutzungsteils Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenbau gehören Freilandflächen, einschließlich der Flächenanteile, die Pflanzenbeständen nicht unmittelbar als Standraum dienen, wie Zwischenflächen, Vorgewende und für die Bearbeitung notwendige Wege, und Flächen unter Glas und Kunststoffen.

Soweit Freilandgemüseanbau der industriellen Verwertung dient, ist er der landwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen.

Zur Freilandfläche gehören auch Flächen unter Niederglas, Folientunnel bis 1,50 m Höhe, Flachfolie oder -vlies. Das gilt auch dann, wenn diese Flächen beheizbar sind.

Zu den Flächen unter Glas und Kunststoffen gehören insbesondere mit Gewächshäusern (z.B. Breitschiff-, Venlo- und Folienhäuser), Folientunneln höher als 1,50 m und anderen Kulturräumen (z.B. Treibräume) überbaute Flächen. Zu den beheizbaren Flächen unter Glas und Kunststoffen gehören alle Flächen, die über stationäre Heizungsanlagen (z.B. Kesselanlagen, Kraft-Wärmekopplungsanlagen) beheizt werden können.

Zum Gemüsebau zählen auch Anbauflächen von Tee, Gewürz- und Heilkräutern sowie Flächen, die der Gemüsesamenvermehrung dienen.

Zum Zierpflanzenbau zählen auch Flächen zur Gewinnung von Schmuckreis und Bindegrün, das überwiegend zum Verkauf bestimmt ist, Flächen zur Produktion von Rollrasen oder Vegetationsmatten sowie Flächen, die der Vermehrung von Blumensamen, Blumenzwiebeln und dergleichen dienen.

Baumschulen

Zu Zeilen 27 und 28

Zu den Flächen des Nutzungsteils Baumschulen gehören Freilandflächen und Flächen unter Glas und Kunststoffen zum Anbau von Baumschulerzeugnissen. Dazu rechnen insbesondere die Anzucht von Nadel- und Laubgehölzen, Rhododendren, Azaleen sowie Obstgehölzen einschl. Beerenobststräuchern. Die Anzucht von Rosen und Stauden rechnet nur dann zum Nutzungsteil Baumschulen, wenn ihre Nutzung als Dauerkultur nicht überwiegt.

Zu den Freilandflächen gehören auch Flächen unter Niederglas, Folientunneln bis 1,50 m Höhe, Flachfolie oder -vlies sowie Schau- und Beispielanpflanzungen einschließlich der Flächenanteile, die Pflanzenbeständen nicht unmittelbar als Standraum dienen, wie Zwischenflächen, Vorgewende und für die Bearbeitung notwendige Wege sowie Einschlags-, Schau-, und Ausstellungsflächen.

Obstbau

Zu Zeilen 30 bis 33

Zum Obstbau gehören die obstbaulich intensiv genutzten Flächen, insbesondere des Baumobstes, des Strauchbeerenobstes und der Erdbeeren, einschließlich der Flächenanteile, die den Pflanzenbeständen nicht unmittelbar als Standraum dienen, wie Zwischenflächen, Vorgewende und dergleichen. Die Flächen des extensiven Obstbaus gehören zur landwirtschaftlichen Nutzung.